



Winterversammlung SVöB, 4.12.2020

IVöB 2019

Stand der Umsetzung im Kanton Bern

Thomas M. Fischer
Amt für Informatik und Organisation (KAIO)
www.be.ch/beschaffung



Agenda

1. Ausgangslage: Beschaffungsrecht und -organisation im Kanton Bern
2. Beitrittsprozess: Regelungsansatz, Zeitplan
3. Erkenntnisse aus den Konsultationen und dem Vernehmlassungsverfahren
4. Einführungsvorgehen und Hilfsmittel



Ausgangslage

Öffentliches Beschaffungsrecht und Beschaffungsorganisation im Kanton Bern

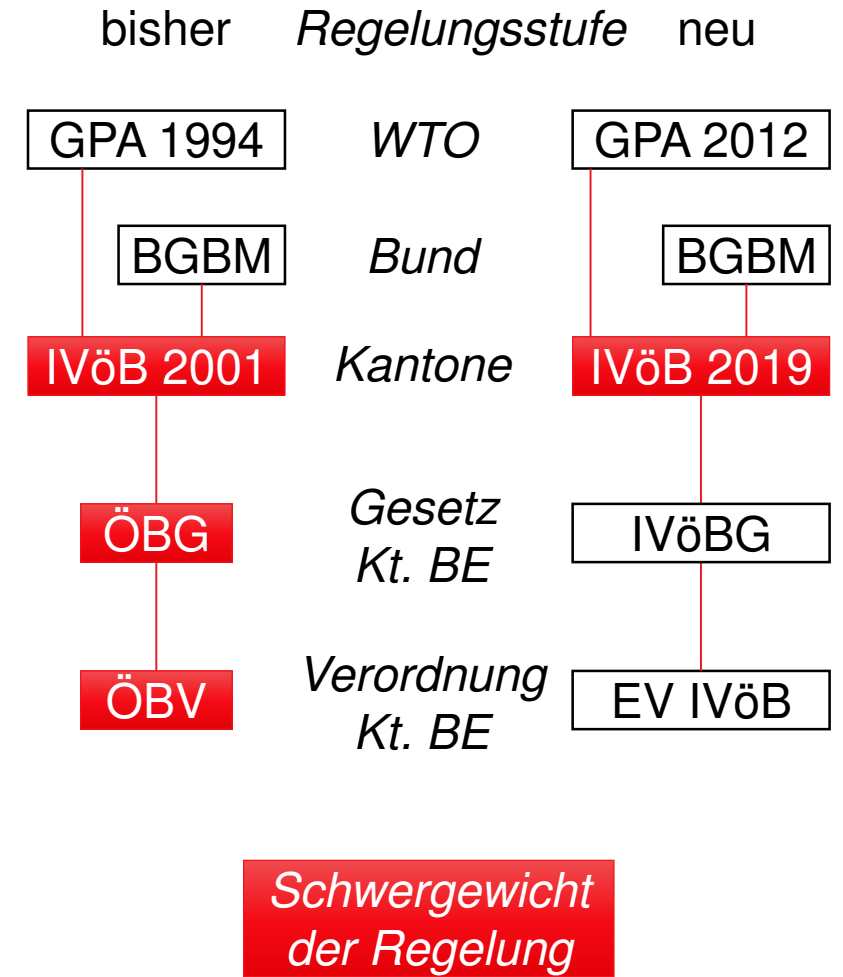
Ausgangslage: Erlasse

Im Kanton Bern wird das öffentliche Beschaffungsrecht heute geregelt durch:

- das GPA 1994 und das BGBM
- die IVöB 2001
- ein kantonales Gesetz (ÖBG)
- eine kantonale Verordnung (ÖBV)

Zudem bestehen

- kommunale Erlasse, namentlich der Stadt Bern
- eine kantonale Organisationsverordnung (OÖBV)



Ausgangslage: Organisation

Öffentliche Beschaffungen im Kanton Bern sind dezentral organisiert und in der Verantwortung der einzelnen Auftraggeber (Kanton, Gemeinden, Staatsunternehmen, etc.).

Innerhalb der Kantonsverwaltung werden Leistungen aus fünf Warengruppen durch zentrale Beschaffungsstellen beschafft, der Rest durch die einzelnen Beschaffungsstellen. Die zentrale Koordinationsstelle Beschaffung im KAIO (www.be.ch/beschaffung) nimmt Querschnittsaufgaben wie Vorbereitung der Gesetzgebung, Beratung und Support wahr.



Ausgangslage: Eckdaten 2019

Gegenstand	Wert
Kantonsweit auf simap.ch publizierte Zuschläge	
• Auftragswert rund	1'200 Mio. CHF
• Anzahl rund	520 Aufträge
Von kantonalen Auftraggebern auf simap.ch publizierte Zuschläge	
• Auftragswert rund	721 Mio. CHF
• Anzahl rund	313 Aufträge
• Davon vergeben im ...	
• ... offenen Verfahren	78 % des Werts
• ... selektiven Verfahren	1 % des Werts
• ... überschwelligen freihändigen Verfahren	27 % des Werts



Beitrittsprozess



Beitrittsprozess

Regelungsansatz

Der Kanton Bern tritt der IVöB 2019 durch ein **Beitrittsgesetz (IVöBG)** bei. Es orientiert sich am Musterbeitrittsgesetz der BPUK.

Kantonale Ausführungsbestimmungen erlässt der Regierungsrat in einer **Einführungsverordnung (EV IVöB)**.

Beitrittsprozess

Zeitplan (Änderungen vorbehalten)

IVöBG		EV IVöB	
Jan. 2020	1. Mitberichtsverfahren		
Mai 2020	Start der Vernehmlassung	Mai bis Aug. 2020	Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen
Aug. 2020	Ende der Vernehmlassung		
Sep. 2020	2. Mitberichtsverfahren	Nov. 2020	1. Mitberichtsverfahren
Nov. 2020	Überweisung an den GR	Jan. 2021	Start der Vernehmlassung
März 2021	Einzigste Lesung im GR	April 2021	Ende der Vernehmlassung
		Mai 2021	ggf. Anpassungen an das IVöBG und 2. Mitberichtsverfahren
		Juni 2021	Erlass durch den Regierungsrat
ab Juni 2021	Informationsmassnahmen für Anbieter und Beschaffungsstellen, weitere Umsetzungsmassnahmen		
Aug. 2021	Inkrafttreten von EG und EV IVöB nach Ablauf der Referendumsfrist		

- Unter Beizug einer Begleitgruppe mit:
- Kantonsverwaltung
 - Gemeindeverband
 - Wirtschaftsverbänden
 - Gewerkschaften



Erkenntnisse aus dem bisherigen politischen Prozess

Erkenntnisse aus dem politischen Prozess

Im Allgemeinen

Die Gespräche in der Begleitgruppe und die Vernehmlassung zum IVöBG zeigen:

Das neue öffentliche Beschaffungsrecht wird im Kanton Bern von allen massgeblichen Stakeholdern unterstützt: politische Parteien aller Richtungen, Sozialpartner, Gemeinden, Beschaffungsstellen.

Teilweise verbinden sich damit aber auch ggf. unrealistische Erwartungen («Paradigmenwechsel», «Quantensprung»). Tatsächlich hängt der Umfang der Veränderung weniger vom neuen Recht als von seiner Anwendung ab.

Erkenntnisse aus dem politischen Prozess

Streitpunkt 1: Preisniveaoklausel

Im Vernehmlassungsverfahren forderten KMU-nahe Verbände und Parteien sowie die Gewerkschaften die Einführung der «Preisniveaoklausel» gemäss Art. 29 Abs. 1 BöB, die in der IVöB fehlt:

«Der Auftraggeber (...) berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie (...) die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, (...).»

Erkenntnisse aus dem politischen Prozess

Streitpunkt 1: Preisniveaoklausel

Der Regierungsrat lehnt die Preisniveaoklausel klar ab, weil sie

- dem Berner Gewerbe nichts bringen würde (praktisch alle Aufträge bleiben ohnehin in der Schweiz),
- mangels Datengrundlagen und Anwendungsmethoden nicht umsetzbar ist,
- einen massiven bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen und Verwaltung nach sich ziehen würde,
- mit der IVöB 2019 nicht vereinbar ist (vgl. Gutachten Trüeb/Zobl).

Dennoch ist mit entsprechenden Anträgen im Grossen Rat zu rechnen.

Erkenntnisse aus dem politischen Prozess

Streitpunkt 2: Instanzenzug

Die IVöB 2019 verkürzt das Beschwerdeverfahren auf eine einzige kantonale Beschwerdeinstanz (das Verwaltungsgericht). Die vorgelagerte Verwaltungsbeschwerde auf Statthalter- bzw. Direktionsebene, wie sie Bern und teils Freiburg kennen, entfällt.

Dagegen wehrten sich das Verwaltungsgericht und die Gemeinden. Sie befürchteten Mehraufwand und Verzögerungen bei Beschwerdeverfahren.

Mangels Möglichkeit eines Vorbehalts wird der Kanton Bern diese Änderung wohl hinnehmen müssen, zumal sie auch Vorteile bringt.



Vorgehen zur Einführung

Vorgehen zur Einführung

Wir planen im Sommer 2021 Einführungsmaßnahmen für Auftraggeber wie:

- Neue Ausbildungsunterlagen (interkantonal erarbeitet): Webseite mit den wichtigsten Änderungen, Beschaffungshandbuch
- Neue Vorlagen für Ausschreibungsunterlagen, Verfügungen etc.
- Informationsveranstaltungen
- Support-Hotline

Diese Massnahmen sowie ggf. Einführungsmaßnahmen für die Anbieter werden nun ausgearbeitet.



Kontakt

Thomas M. Fischer

Vorsitzender Kantonale Beschaffungskonferenz

thomas.fischer@be.ch

+41 31 633 40 94

Unterlagen zum neuen Berner Recht und Newsletter:

www.be.ch/beschaffung

Dok.-Nr. 338998